

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des EU – Polizeikooperationsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeines Anwendungsbereich

§ 1. (1) ...

(1a) Dieses Bundesgesetz enthält die erforderlichen Durchführungsbestimmungen aufgrund

1. bis 3. ...

4. der Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. Nr. L 327 vom 09.12.2017 S. 20, in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/1240, ABl. Nr. L 236 vom 19.09.2018 S. 1, (im Folgenden EES-

Inhaltsverzeichnis

5b. Teil

Reiseinformations- und -genehmigungssystem

§ 43b. Zentrale Zugangsstelle

1. Teil

Allgemeines Anwendungsbereich

§ 1. (1) ...

(1a) Dieses Bundesgesetz enthält die erforderlichen Durchführungsbestimmungen aufgrund

1. bis 3. ...

4. der Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. Nr. L 327 vom 09.12.2017 S. 20, in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/1240, ABl. Nr. L 236 vom 19.09.2018 S. 1, (im Folgenden EES-

Geltende Fassung VO)	Vorgeschlagene Fassung VO);
(2) ...	(2) ...
Haftung	Haftung
§ 3. (1) bis (4) ...	<p>§ 3. (1) bis (4) ...</p> <p><i>(5) Soweit durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten oder durch eine andere gegen die IO-VO Grenzen und Visa oder die IO-VO Polizei und Justiz verstößende Handlung durch seine Organe ein Schaden entstanden ist, haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes. Gleiches gilt für Schäden an den Interoperabilitätskomponenten gemäß Art. 1 Abs. 2 der IO-VO Grenzen und Visa sowie Art. 1 Abs. 2 der IO-VO Polizei und Justiz, die durch eine dem Bund zuzurechnende Verletzung der in diesen Verordnungen festgelegten Pflichten verursacht worden sind.</i></p>

Geltende Fassung

§ 46. (1) bis (10) ...

Inkrafttreten**Vorgeschlagene Fassung**

(6) Soweit durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten oder durch eine andere gegen die ETIAS-VO verstößende Handlung durch seine Organe ein Schaden entstanden ist, haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes. Gleiches gilt für Schäden im ETIAS-Zentralsystem, die durch eine dem Bund zuzurechnende Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten verursacht worden sind.

5b. Teil**Reiseinformations- und -genehmigungssystem****Zentrale Zugangsstelle**

§ 43b. Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion der zentralen Zugangsstelle im Sinne des Art. 50 Abs. 2 der ETIAS-VO aus.

Inkrafttreten

§ 46. (1) bis (10) ...

(11) § 1 Abs. 1a Z 4, 5 und 6 sowie § 3 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 1 Abs. 1a Z 7, § 3 Abs. 6, der 5b. Teil sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zum 5b. Teil in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX treten mit dem im Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 1 der ETIAS-VO festgelegten Tag in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Polizeikooperationsgesetzes

Erklärung zur Sicherheitsorganisation

§ 13. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung eine internationale Organisation, die der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit von Behörden im Bereich der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dient, zur Sicherheitsorganisation zu erklären, wenn

1. anzunehmen ist, daß die Zusammenarbeit mit dieser Organisation wesentlich zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 beiträgt, und
2. gegen eine solche Zusammenarbeit keine Bedenken aus den Gründen des § 8 Abs. 2 oder 3 bestehen.

Erklärung zur Sicherheitsorganisation

§ 13. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung eine internationale Organisation, die der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit von Behörden im Bereich der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dient, zur Sicherheitsorganisation zu erklären, wenn

1. anzunehmen ist, daß die Zusammenarbeit mit dieser Organisation wesentlich zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 beiträgt, und
2. gegen eine solche Zusammenarbeit keine Bedenken aus den Gründen des § 8 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 Z 2 bestehen.

Geltende Fassung Inkrafttreten	Vorgeschlagene Fassung Inkrafttreten
§ 20. (1) bis (11) ...	§ 20. (1) bis (11) ... <i>(12) § 13 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.</i>
Artikel 3 Änderung des PNR-Gesetzes	
Anwendungsbereich	
§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen gemäß § 165 Abs. 3 zweiter Fall, §§ 278b bis 278f und § 282a Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, sowie solchen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, die einer der im Anhang angeführten Kategorien zuzuordnen und mit einer Freiheitsstrafe, deren Obergrenze mindestens drei Jahre beträgt, bedroht sind. (2) bis (3) ...	§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen gemäß § 165 Abs. 3 zweiter Fall, §§ 278b bis 278g und § 282a Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, sowie solchen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, die einer der im Anhang angeführten Kategorien zuzuordnen und mit einer Freiheitsstrafe, deren Obergrenze mindestens drei Jahre beträgt, bedroht sind. (2) bis (3) ...
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 14. (1) bis (2) ...	§ 14. (1) bis (2) ... <i>(3) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.</i>
Artikel 4 Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
2. Hauptstück: Zuständigkeit und besondere Verfahrensregeln	2. Hauptstück: Zuständigkeit und besondere Verfahrensregeln
2. Abschnitt: Besondere Verfahrensregeln für das 3. bis 6. und das 12. bis 15. Hauptstück	2. Abschnitt: Besondere Verfahrensbestimmungen
3. Hauptstück: ...	3. Hauptstück: ...
4. Abschnitt: Ausnahmen von der Visumpflicht	4. Abschnitt: Ausnahmen von der Visumpflicht
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 2. (1) bis (3) ...	§ 2. (1) bis (3) ...
(4) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist 1. bis 17 ...	(4) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist 1. bis 17 ...
17a. Verlängerungsantrag: der Antrag eines Saisoniers auf Erteilung eines weiteren Visums für die Tätigkeit als Saisonier im Bundesgebiet, innerhalb der Gültigkeitsdauer eines für das Bundesgebiet ausgestellten Visums für die Tätigkeit als Saisonier;	17a. Verlängerungsantrag: der Antrag eines Saisoniers auf Erteilung eines Visums für die Tätigkeit als Saisonier im Bundesgebiet, während des rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet in Ausübung einer Tätigkeit als Saisonier, für die eine gültige Beschäftigungsbewilligung nach § 5 AuslBG vorliegt;
18. bis 19. ...	18. bis 19. ...
20. Visumpflichtverordnung: die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. Nr. L 81 vom 21.03.2001 S. 1 in der geltenden Fassung;	20. Visumpflichtverordnung: die Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018 S. 39 in der geltenden Fassung;
21. bis 25. ...	21. bis 25. ...
26. Blaue-Karte-EU-Richtlinie: die Richtlinie (EU) 2021/1883 über die	26. Blaue-Karte-EU-Richtlinie: die Richtlinie (EU) 2021/1883 über die

Geltende Fassung

Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021, S. 1 in der geltenden Fassung:

26. Verordnung SIS-Rückkehr: die Verordnung (EU) 2018/1860 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. Nr. L 312 vom 07.12.2018 S. 1;
27. Verordnung SIS-Grenze: die Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. Nr. L 312 vom 07.12.2018 S. 14 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/817, ABl. Nr. L 135 vom 22.05.2019 S. 27;

(5) ...

Sachliche Zuständigkeit im Inland

§ 5. (1) Den Landespolizeidirektionen obliegt

1. ...
 2. die Besorgung folgender Visaangelegenheiten:
 - a. die **Verlängerung** von Visa gemäß § 11b Abs. 2 oder Art. 33 Visakodex;
 - b. bis e ...
 3. bis 5
- (1a) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021, S. 1 in der geltenden Fassung:

27. Verordnung SIS-Rückkehr: die Verordnung (EU) 2018/1860 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. Nr. L 312 vom 07.12.2018 S. 1;
28. Verordnung SIS-Grenze: die Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. Nr. L 312 vom 07.12.2018 S. 14 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/817, ABl. Nr. L 135 vom 22.05.2019 S. 27;
29. **ETIAS-Verordnung: die Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. Nr. L 236 vom 19.09.2018 S. 1 in der geltenden Fassung.**

(5) ...

Sachliche Zuständigkeit im Inland

§ 5. (1) Den Landespolizeidirektionen obliegt

1. ...
 2. die Besorgung folgender Visaangelegenheiten:
 - a. die **Erteilung** von Visa gemäß § 11b Abs. 2 oder **Verlängerung von Visa gemäß** Art. 33 Visakodex;
 - b. bis e ...
 3. bis 5
- (1a) bis (6) ...

(7) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion der nationalen ETIAS-Stelle gemäß Art. 8 Abs. 1 der ETIAS-Verordnung aus.

Geltende Fassung Beschwerden	Vorgeschlagene Fassung Beschwerden
§ 9. (1) bis (4) ...	§ 9. (1) bis (4) ...
(5) ...	(5) ...
2. Abschnitt	2. Abschnitt
Besondere Verfahrensregeln für das 3. bis 6. und das 12. bis 15. Hauptstück	Besondere Verfahrensbestimmungen
§ 11b. (1) ...	§ 11b. (1) ...
(2) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 4 Z 17a) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums für Saisoniers bei der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion im Inland einzubringen. Dem Verlängerungsantrag ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 stattzugeben.	(2) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 4 Z 17a) sind vor Ablauf des rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet in Ausübung einer Tätigkeit als Saisonier, für die eine gültige Beschäftigungsbewilligung nach § 5 AuslBG vorliegt , bei der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion im Inland einzubringen. Dem Verlängerungsantrag ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 stattzugeben.
(3) ...	(3) ...
Sonderbestimmungen zur Erteilung von Visa zu Erwerbszwecken	Sonderbestimmungen zur Erteilung von Visa zu Erwerbszwecken
§ 24. (1) ...	§ 24. (1) ...

Geltende Fassung

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Fremde, die
1. ...
 2. gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates sind und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, sofern sie für die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit über eine Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4 Abs. 3 Z 6 AuslBG verfügen;
 3. gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates sind und eine geschäftliche Tätigkeit gemäß § 12c Abs. 3 AuslBG ausüben.

(3) bis (5) ...

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 98. (1) bis (7) ...

Verständigungspflichten

§ 105. (1) bis (2) ...

(4) Die Staatsbürgerschaftsbehörden haben der zuständigen

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Fremde, die
1. ...
 2. gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates sind und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, sofern sie für die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit über eine Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4 Abs. 3 Z 6 AuslBG verfügen;
 3. gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates sind und eine geschäftliche Tätigkeit gemäß § 12c Abs. 3 AuslBG ausüben,
 4. gemäß der Visumpflichtverordnung zur visumfreien Einreise berechtigt sind und eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 für die Dauer von nicht mehr als 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ausüben.

(3) bis (5) ...

Reisegenehmigung aus humanitären Gründen

§ 30a. Die nationale ETIAS-Stelle kann nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit gemäß Art. 44 ETIAS-Verordnung erteilen, wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und dies aus humanitären Gründen notwendig ist.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 98. (1) bis (7) ...

(8) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz sind ermächtigt, der nationalen ETIAS-Stelle (§ 5 Abs. 7) die nach diesem Bundesgesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten zu übermitteln, soweit diese zur Aktualisierung des ETIAS-Zentralsystems (Art. 6 Abs. 2 lit. a der ETIAS-Verordnung) erforderlich sind.

Verständigungspflichten

§ 105. (1) bis (2) ...

(4) Die Staatsbürgerschaftsbehörden haben der zuständigen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Landespolizeidirektion die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden mitzuteilen.	Landespolizeidirektion den anders als durch § 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311/1985, erfolgten Erwerb der Staatsbürgerschaft durch einen Fremden mitzuteilen.
(5) bis (10) ...	(5) bis (10) ...
Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen
§ 125. (Anm.: Abs. 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 38/2011)	§ 125. (Anm.: Abs. 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 38/2011)
(2) bis (30) ...	(2) bis (30) ...
	(31) Visa C, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX gemäß § 24 Abs. 1 Z 3 an Drittstaatsangehörige erteilt wurden, die gemäß der Visumpflichtverordnung zur visumfreien Einreise berechtigt sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt.
In-Kraft-Treten	In-Kraft-Treten
§ 126. (1) bis (27) ...	§ 126. (1) bis (28) ...
	(29) § 2 Abs. 4 Z 26, 27, 28 und 29, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 4a, die Überschrift des 2. Abschnitts des 2. Hauptstücks, § 11c samt Überschrift, § 30a samt Überschrift, § 98 Abs. 8 sowie die Einträge im Inhaltsverzeichnis zum 2. Abschnitt des 2. Hauptstücks und zu § 11c und § 30a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX treten mit dem im Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 1 der ETIAS-Verordnung festgelegten Tag in Kraft. § 2 Abs. 4 Z 17a und 20, § 5 Abs. 1 Z 2 lit. a, § 11b Abs. 2, § 24 Abs. 2 Z 3 und 4 sowie § 125 Abs. 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX treten sechs Monate nach dem im Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 1 der ETIAS-Verordnung festgelegten Tag in Kraft. Erlässt die Europäische Kommission gemäß Art. 83 Abs. 1 der ETIAS-Verordnung einen delegierten Rechtsakt nach Art. 89 der ETIAS-Verordnung, verlängert sich dieser Zeitraum von sechs Monaten um die im delegierten Rechtsakt jeweils angeführte Dauer. § 105 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 1. (1) bis (5a) ...	§ 1. (1) bis (5a) ...
(6) bis (11) ...	(6) bis (11) ...
Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes	Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
§ 12a. (1) bis (3) ...	§ 12a. (1) bis (3) ...
(3a) <i>Außer den in Art. 11 Abs. 2 des Schengener Grenzkodex geregelten Fällen</i> sind bei der Einreise und der Ausreise die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die <i>im Besitz eines Aufenthaltstitels oder eines Visums</i> für den längerfristigen Aufenthalt sind, abzustempeln. Ausgenommen hiervon sind die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie sind.	(3a) <i>Außer in den Fällen des Art. 11 Abs. 2 des Schengener Grenzkodex</i> sind bei der Einreise und der Ausreise die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die <i>im Besitz eines von Österreich erteilten Aufenthaltstitels oder Visums</i> für den längerfristigen Aufenthalt sind, abzustempeln. Ausgenommen hiervon sind die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie sind.
(4) bis (7) ...	(4) bis (7) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Verarbeitung personenbezogener Daten	Verarbeitung personenbezogener Daten
<p>§ 15. (1) Die Grenzkontrollbehörden sind ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle ermittelten personenbezogenen Daten</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. bis 3. ... 4. einer anderen Sicherheitsbehörde bei Verdacht einer strafbaren Handlung zum Zwecke der Strafverfolgung zu übermitteln, soweit sie für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages dieser Behörde notwendig sind; 	<p>§ 15. (1) Die Grenzkontrollbehörden sind ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle ermittelten personenbezogenen Daten</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. bis 3. ... 4. einer anderen Sicherheitsbehörde bei Verdacht einer strafbaren Handlung zum Zwecke der Strafverfolgung zu übermitteln, soweit sie für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages dieser Behörde notwendig sind; 5. der nationalen ETIAS-Stelle (§ 5 Abs. 7 FPG) zu übermitteln, soweit diese zur Aktualisierung des ETIAS-Zentralsystems (Art. 6 Abs. 2 lit. a der ETIAS-Verordnung) erforderlich sind;
(1a) bis (5) ...	(1a) bis (5) ...
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 18. (1) bis (12) ...	<p>(14) § 1 Abs. 5b sowie § 15 Abs. 1 Z 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX treten mit dem im Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 1 der ETIAS-Verordnung festgelegten Tag in Kraft. § 1 Abs. 5c sowie § 12a Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/202X treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.</p>
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
<p>§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. bis 20c. ... 	<p>§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. bis 20c. ... 20d. ETIAS-Verordnung: die Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. Nr. L 236 vom 19.09.2018 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. Nr. L 249

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
21.	vom 14.07.2021 S. 15;
(2) bis (7) ...	21.
Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten	Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten
§ 37. (1) bis (6) ...	§ 37. (1) bis (6) ...
	(7) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz sind ermächtigt, der nationalen ETIAS-Stelle (§ 5 Abs. 7 FPG) die nach diesem Bundesgesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten zu übermitteln, soweit diese zur Aktualisierung des ETIAS-Zentralsystems (Art. 6 Abs. 2 lit. a der ETIAS-Verordnung) erforderlich sind.
In-Kraft-Treten	In-Kraft-Treten
§ 82. (1) bis (40) ...	§ 82. (1) bis (42) ...
	(43) § 2 Abs. 1 Z 20d und § 37 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX treten mit dem im Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 1 der ETIAS-Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
Artikel 7	
Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985	
§ 41. (1) bis (4) ...	§ 41. (1) bis (4) ...
	(5) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz sind ermächtigt, der nationalen ETIAS-Stelle (§ 5 Abs. 7 FPG) die nach diesem Bundesgesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten zu übermitteln, soweit diese zur Aktualisierung des ETIAS-Zentralsystems (Art. 6 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. Nr. L 236 vom 19.09.2018 S. 1 (ETIAS-Verordnung), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. Nr. L 249 vom 14.07.2021 S. 15) erforderlich sind.

Geltende Fassung In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	Vorgeschlagene Fassung In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
§ 64a. (1) bis (37) ...	§ 64a. (1) bis (38) ... <i>(39) § 41 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX tritt mit dem im Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 1 der ETIAS-Verordnung festgelegten Tag in Kraft.</i>

Artikel 8 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Saisonarbeitskräfte und ErntehelferInnen	Saisonarbeitskräfte und ErntehelferInnen
§ 5. (1) bis (7) ... (8) <i>Die Prüfung des Aufenthaltsrechts gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und das Verfahren gemäß § 11 entfallen, wenn die Beschäftigungsbewilligung im Rahmen von Kontingenzen gemäß Abs. 1 Z 1 oder Z 2 beantragt wurde und die Saisonarbeitskraft oder der/die ErntehelferIn der Visumpflicht gemäß § 24 Abs. 1 Z 3 FPG unterliegt. Die Aufnahme der Beschäftigung ist jedoch erst nach Erteilung eines Visums nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Z 3 FPG erlaubt.</i> (9) ... §34. (1) bis (60) ...	§ 5. (1) bis (7) ... (8) <i>In den Fällen des § 24 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 4 FPG entfallen die Prüfung des Aufenthaltsrechts gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und das Verfahren gemäß § 11. Die Aufnahme der Beschäftigung ist im Fall einer Visumpflicht erst nach Erteilung des Visums erlaubt.</i> (9) ... §34. (1) bis (61) ... <i>(62) § 5 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX tritt sechs Monate nach dem im Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 1 der ETIAS-Verordnung festgelegten Tag in Kraft. Erlässt die Europäische Kommission gemäß Art. 83 Abs. 1 der ETIAS-Verordnung einen delegierten Rechtsakt nach Art. 89 der ETIAS-Verordnung, verlängert sich dieser Zeitraum von sechs Monaten um die im delegierten Rechtsakt jeweils angeführte Dauer.</i>

